

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Quellen: *Abh. des Graf v. Albon* T. 2. S. 128.
Dekription de l'Italie p. l'a. *Richard*, und *P.*
Gianone *Gesch. von dem K. K. Neapel.* Leipz.
 1758. 4. Th.

§. 5.

Die Regierungsform ist nicht ganz *Regier.*
 uneingeschränkt monarchisch. *Form.*

Das Königr. Neapolis selbst ist ein Lehen von dem päpstlichen Stuhle, und der König erkennt die Lehengerechtfame desselben an durch eine jährliche Uebersendung eines weissen Pferdes und 11,548 Scudi, welches aber auch die einzigen Folgen dieser Ceremonie sind.

Die Gewalt des Königs ist zwar sehr groß, aber die Stände haben doch das Recht, sich alle 2 Jahr zu versammeln, und über ein Don Gratuit, das sie dem Könige geben, zu berathschlagen. Man nennt diese Versammlung *Parlement*, und der Adel und die Bürger senden dazu ihre Deputirten, die Prälaten aber nur in so ferne, als sie Baronen sind. Außer dem müssen die königl. Edicte in der Versammlung des Adels und des Bürgerstandes zu Neapel registrirt werden. Diese Versammlung bestehet aus den 5 Seggi, worin der neapolitanische Stamadel getheilt ist, und aus dem Seggio des Bürgerstandes der Stadt Neapel, an deren